

Gebührenbedarfs- berechnung

des Haushaltsjahres 2024



für die Wasserversorgung
der Gemeinde Glashütten

Inhaltsverzeichnis

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen.....	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Kostenermittlung	4
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation	4
1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5
1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten).....	5
1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	5
1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen	6
1.2.6 14 Abschreibungen	6
1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister	6
1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals.....	7
1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen.....	7
2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung	8
3. Zusammenfassung	8
Anlage.....	10

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso sollen in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2024 sind die Budgets gemäß Haushaltsplan 2024 Stand Gemeindevorstand für den Bereich Wasserversorgung.

Aus den Vorjahren gibt es im Bereich Wasser keine Gebührenausgleichsrücklagen mehr (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschaurechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehenen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B. Sanierungen von Wasserleitungen) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wurde im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahresabschluss 2018 seitens der Revision des Hochtaunuskreises geprüft und als korrekt eingestuft.

Bei dem Produkt der Wasserversorgung handelt es sich um einen Bereich, der der Umsatz- und Körperschaftssteuer unterliegt, weshalb die Gebühren netto errechnet aber brutto – inklusive des ermäßigten Steuersatzes von 7 % - dem Bürger in Rechnung gestellt werden muss. Insbesondere die Körperschaftssteuerpflicht ist bei der Festlegung von Gebührensätzen von Bedeutung, da Gewinne (Kostenüberdeckungen) Verbindlichkeiten an das Finanzamt auslösen und damit der Gemeinde bzw. dem Gebührenzahler verloren gehen.

Eine verbrauchsabhängige Wasserpreisgebühr zu erheben, worin eine sinnvoll festgelegte Grundverbrauchs menge mit einem niedrigeren Preis und eine darüber hinaus verbrauchte Menge mit einem höheren Wasserpreis beaufschlagt wird, kann in den Kalkulation nicht berücksichtigt werden, da das hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) dies nicht zulässt. Nach Rechtsauskunft des Hessischen Städtetages wird von einer derartigen progressiven Gebühr dringend abgeraten mit dem Hinweis, dass Gespräche im Umweltministerium geführt werden, ob eine Änderung des KAG eingefordert wird und es in den nächsten Jahren hier Änderungen geben könnte.

1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlung alle Aufwendungen, die direkt dem Produkten Wasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Frischwasserverbrauch ergibt den Gebührensatz pro m³.

1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Frischwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Frishwassermenge In m ³
2019	263.546
2020	258.699
2021	258.599

2022	238.530
Kalkulationsgrundlage	239.000

Hier ist die Tendenz stark rückläufig, was auch in der Kalkulationsgrundlage berücksichtigt wird. Die Prognose der Wasserverbände sieht aufgrund des Rückgangs der Quellen hier keine enorme Steigerung in den kommenden Jahren. Um dem weiteren Ausbau des bereits deutlich vorhandenen Defizits vorzubeugen, wird sich daher kalkulatorisch am unteren Verbrauch orientiert.

1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich in den Sach- und Dienstleistungen.

1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Wasserversorgungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung bzw. Sammelleitung angeschlossen ist. Die Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 02).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, können bei der Kalkulation außer Acht bleiben, da damit die Gemeinde und nicht der Gebührenzahler bezuschusst werden sollte. Diese gibt es derzeit nicht.

1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten beinhalten die Entgelte für drei Wassermeister sowie anteilige Personalkosten des Bauamtes. Die Kalkulation erfolgte spitz mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten inklusive der Tarifsteigerung.

1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen

Unter die Sach- und Dienstleistungen fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs und Unterhaltung der Wasserversorgung, des Wassernetzes und der Sachkosten der Wassermeister anfallen.

Angelehnt an die früheren Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 15.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.

Die größte Position ist für die Instandhaltung der Anlagen der Wasserversorgung vorgesehen (130.000 €). Die in die Jahre gekommene Infrastruktur erfordert zunehmende Investitionen. Der Ansatz ist daher anhand des Bedarfs in Absprache mit Wassermeister und Bauamt analog des Plans des Vorjahres angesetzt.

Die zweite Position sind die Stromkosten insbesondere der Wasserwerke in Höhe von 75.000 €, die sich ebenfalls im Ansatz mit dem Vorjahr decken.

1.2.6 14 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben. Aufgrund der Sanierungen (Dattenbachstr., Wiesengrund/Schauinsland) sowie notwendiger Investitionen (Erweiterung Hochbehälter, Neubau Funktionsgebäude) wird die Abschreibung steigen.

1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister

Die Wasserentnahme für den Gemeindebedarf, z.B. für Löschwasser, wird nicht separat ermittelt. Gemäß Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Kassel wurde für den Vorteil der Allgemeinheit am Brandschutz ein Prozentsatz von 3 % als angemessen erachtet. Daraus resultierend wurden 3 % der Gesamtkosten (Aufwendungen + Interne Leistungsverrechnung) der Wasserversorgung zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt und dem Bereich Brandschutz zugeordnet.

Interne Leistungen, die durch die Wassermeister für andere Bereiche, z.B. dem Schwimmbad geleistet und mit der in 2020 eingeführten Software „Kommunale Betriebe“ abgerechnet werden können, fallen nicht an.

1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der Kalkulatorische Zinssatz bereits 2021 von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessenen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst. Sie betragen 61.215 € und sind damit aufgrund der Investitionen in das Wassernetz (z.B. Datenbachstr.) leicht gestiegen.

1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Wasserversorgung erbringen, berücksichtigt. Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüsseln auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird.

Diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

Nach Einführung der ILV und Überarbeitung der hinterlegten ILV Verteilungsschlüssel verändert sich der Betrag nur noch geringfügig bzw. immer dann, wenn im Verwaltungsoverhead Kosten steigen. Durch die gestiegenen Personalkosten in Folge der Tarifierpassung inkl. des Inflationsausgleichs sind daher die ILV Kosten leicht auf 146.730 € gestiegen.

2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung

Die Gebührennachkalkulationen werden seit 2015 durch die Kämmerei erstellt. Die Aufarbeitung der Nachkalkulationen wurde im Jahresabschluss 2017 vollzogen und zwischenzeitlich von der Revision geprüft.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckungen sowie -unterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt.

Die Gebührenüberdeckungen 2016 bis 2018 wurden bereits im Vollzug 2021 aufgelöst. Die Gebührenüberdeckung 2019 und die Unterdeckung 2020 wurden in der Kalkulation 2023 aufgelöst, sodass keine Gebührenausgleichsrücklagen mehr für die Kalkulation 2024 zur Verfügung stehen.

Durch die in 2021 und 2022 entstandenen Defizite belaufen sich die vorgetragenen Defizite nunmehr auf rund 392 T€. Hier liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob und wieviel davon abgetragen wird. Zudem ist auch in 2023 mit einem erneuten, wenn auch geringerem Defizit als in den Vorjahren zu rechnen. Zwar liegen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte durch die bereits erfolgte Gebührenanpassung deutlich über dem Vorjahres-Ist, werden aufgrund der geringen Abnahmemenge aber deutlich unter Plan abschließen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, zeigt sich, dass die Qualität der Gebührenbedarfsberechnung seit 2017 zugenommen hat und die hohen Überschüsse der Vergangenheit angehören. Da aber nun alle Rücklagen abgebaut sind, die Abschreibungen mittelfristig durch die Sanierung der L 3319, Dattenbachstraße, der Straße Wiesengrund/Schauinsland sowie der Erweiterung des Hochbehälters ansteigen und auch der Erhalt der Infrastruktur weiteren Ressourceneinsatz bedarf, können die niedrigen Wassergebühren in Zukunft nicht mehr gehalten werden. Hinzu kommt der sinkende Verbrauch.

3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2024 mit 830.085 € prognostiziert. Unter der Annahme von einem Frischwasserverbrauch von 239.000 m³ ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 3,47 €/m³ netto. Hinzu kämen 7 % Umsatzsteuer, womit man brutto bei 3,72 €/m³ wäre.

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	830.085 €
Verbrauchsmenge	239.000 m ³
Gebührensatz (netto)	3,47 €/m ³
Gebührensatz (brutto)	3,72 €/m ³

Es wird auf die Anlage „Kalkulation Wasser 2024“ verwiesen.

Um das Ziel zu verfolgen, möglichst konstante Gebühren über einen langen Zeitraum zu halten, empfiehlt die Verwaltung zumindest einen Teil des seit 2021 angestauten Defizits abzubauen und somit im Wasser mit einem Überschuss von 100.000 € zu kalkulieren, da die Belastung sonst zu Lasten des Haushalts ginge.

Daraus ergibt sich dann:

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	830.085 €
Berücksichtigung Unterdeckung 2021/2022	100.000 €
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung der Unterdeckungen	930.085 €
Verbrauchsmenge	239.000 m ³
Gebührensatz (netto)	3,89 €/m ³
Gebührensatz (brutto)	4,16 €/m ³

Die Entwicklung der Wasserbenutzungsgebühren (netto) ist wie folgt:

2015	2,57 €/m ³
2017	2,33 €/m ³
2018	2,14 €/m ³
2019	2,14 €/m ³
2020	2,14 €/m ³
2021	2,26 €/m ³
2022	2,35 €/m ³
2023	3,33 €/m ³
2024	3,89 €/m ³

Durch diese Steigerung liegt der Gebührensatz 2024 derzeit im oberen Bereich des Hochtaunuskreises, wobei wahrscheinlich ist, dass viele Kommunen ihre Gebühren ebenfalls anheben müssen und sich der Durchschnitt nächstes Jahr weiter erhöht. In 2023 lag dieser bei netto 3,02 €, die Gebühren in Schmitten aber bereits bei 3,91 € und Grävenwiesbach bei 4,67 €.

Usingen, 04.10.2023

gez. Kämmerei

Anlage